|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0933 |
| Titel | Beamtenversicherungskasse (Invalidenrente, Abweisung). |
| Datum | 27.04.1944 |
| P. | 380–381 |

[*p. 380*] Durch Regierungsratsbeschluß Nr. 643 vom 25. März 1944 wurde der bisherige Verwalter des Bezirksgefängnisses Pfäffikon, Jakob Müller, geboren 1886, wegen dienstlicher Verfehlungen auf den 31. März 1944 aus dem Staatsdienst entlassen. Kurz vor dem Regierungsratsbeschluß hatte Jakob Müller durch seinen Anwalt, Dr. Peter in Pfäffikon, bei der Justizdirektion ein Gesuch um Pensionierung wegen vorzeitiger Invalidität einreichen lassen. An diesem Gesuch hält er, wie aus verschiedenen Zuschriften an die Finanzdirektion und an die Justizdirektion hervorgeht, auch heute noch fest. Es ist daher durch Beschluß des Regierungsrates darüber zu befinden.

Es kommt in Betracht:

1. Jakob Müller hatte schon im August 1943 eine Eingabe an die Justizdirektion gerichtet, in der darauf hingewiesen wurde, daß für ihn der Dienst als Gefängnisverwalter wegen Gelenkrheumatismus in den Beinen beschwerlich geworden sei. In jener Eingabe hatte Jakob Müller jedoch nicht seine Pensionierung gefordert, sondern vorgeschlagen, ihn aus der Stelle des Verwalters des Bezirksgefängnisses Pfäffikon zu entlassen und ihn stattdessen zum ambulanten Stellvertreter der Verwalter der Landbezirksgefängnisse zu ernennen. Dabei stellte er es der Justizdirektion anheim, ihn entweder wegen Invalidität vorzeitig zu pensionieren und dann als Pensionierten die Stellvertretung gegen eine noch festzusetzende Entschädigung ausüben zu lassen oder ihn einfach von der einen Stelle zur anderen Stelle übertreten zu lassen und ihn weiterhin in gleicher Höhe zu besolden wie vorher als Verwalter des Bezirksgefängnisses Pfäffikon. Die Justizdirektion fand, daß die Schaffung des Postens eines vollamtlichen Stellvertreters der Verwalter der Landgefängnisse noch nicht spruchreif sei, und teilte dies Verwalter Müller in einer Besprechung im November 1943 mit. Sie bezweifelte auch, ob die Beschwerden, an denen Jakob Müller litt, eine Invalidität im Sinne des Beamtenversicherungsgesetzes bedingten, und gab auch hievon Verwalter Müller Kenntnis. Jakob Müller scheint sich mit dem Bescheid der Justizdirektion abgefunden zu haben. Auf jeden Fall kam er zunächst auf sein Gesuch nicht mehr zurück.

Am 18. Januar 1944 wurde Gefängnisverwalter Müller von der Justizdirektion im Hinblick auf die Vorkommnisse mit dem Gefangenen Knüttel in seinem Amt als Gefängnisverwalter, vorläufig bis zur Erledigung der Strafuntersuchung, unter // [*p. 381*] Sistierung der Auszahlung der Barbesoldung eingestellt. Die Untersuchung, die durch Bezirksanwalt Gloor geführt wurde, förderte eine ganze Reihe von Umständen zu Tage, die für Verwalter Müller belastend waren. Es sei hierüber einfachheitshalber auf die eingehenden Ausführungen im Entlassungsbeschluß vom 25. März 1944 verwiesen. Auf Weisung der Staatsanwaltschaft mußte gegen Müller Anklage wegen Amtsmißbrauchs gemäß Strafgesetzbuch, Artikel 312, und wegen Begünstigung gemäß Strafgesetzbuch, Art. 305, erhoben werden. Müller mußte daher mit der Verhängung schwerwiegender disziplinarischer Maßnahmen rechnen. Es ist nicht zu bezweifeln, daß sein Gesuch um Pensionierung vom 20. März 1944 unmittelbar unter dem Einfluß des vor dem Abschluß stehenden Disziplinarverfahrens zustande kam.

2. Die Frage, ob ein wegen disziplinarischer Verfehlungen aus dem Staatsdienst entlassener Beamter Anspruch auf Versicherungsleistungen wegen vorzeitiger Invalidität geltend machen könne, sofern er behauptet, daß bei ihm im Zeitpunkt der Entlassung bereits eine teilweise oder volle Invalidität Vorgelegen habe, hat vom Regierungsrat schon wiederholt entschieden werden müssen (Regierungsratsbeschlüsse Nr. 952/1931, Nr. 3343/1935, Nr. 2367/1937, Nr. 1742/1938, Nr. 2081/1939). Der Entscheid ist bisher stets negativ ausgefallen. Der Regierungsrat geht davon aus, daß das Beamtenversicherungsgesetz so ausgelegt werden muß, daß Versicherungsleistungen wegen vorzeitiger Invalidität nur dann geschuldet werden, wenn das Ausscheiden aus dem Staatsdienst die Folge der Invalidität gewesen ist, wenn also der Beamte wegen der Invalidität den Staatsdienst hat quittieren müssen. Diese Gesetzesauslegung ist von den Gerichten geschützt worden (vgl. Blätter für zürcherische Rechtsprechung Bd. XXXIV Nr. 14 und Bd. XXXV Nr. 96). Zum gleichen Ergebnis ist der Regierungsrat auch gekommen, wenn, wie vorliegend, das Begehren um Entlassung aus dem Staatsdienst wegen vorzeitiger Invalidität noch vor dem Beschluß auf disziplinarische Entlassung gestellt worden war (Regierungsratsbeschlüsse Nrn. 952/1931 und 1742/1938). Auch in diesen Fällen haben die Gerichte den Standpunkt des Regierungsrates geschützt. Zum letzten solchen Fall (Fall Wolfensberger, Verwalter des Tierspitals) hat das Versicherungsgericht in seinem Urteil vom 25. Oktober 1939 folgendes ausgeführt:

„Wenn der Kläger gleichwohl daran festhält, seine Invalidität sei im Vordergrund gestanden, so liegt dieser Auffassung offenbar die Vorstellung zu Grunde, der Regierungsrat sei nicht berechtigt gewesen, sich über seine Rücktrittserklärung hinwegzusetzen und, statt seinem Rücktrittsgesuch Folge zu geben, auf disziplinarische Entlassung zu erkennen. Dem kann jedoch nicht beigetreten werden. Liegen mehrere Tatbestände vor, von denen jeder das Ausscheiden des Beamten aus dem Staatsdienst nach sich zieht, so muß es dem pflichtgemäßen Ermessen des Regierungsrates überlassen bleiben, darüber zu befinden, aus welchem Grund er die Entlassung aussprechen will. Wenn der Regierungsrat im vorliegenden Fall den Kläger wegen seiner Verfehlungen seines Amtes enthoben hat, so hat er rechtsgemäß gehandelt, denn, wie bereits ausgeführt, steht fest, daß die Voraussetzungen für eine disziplinarische Entlassung vorhanden waren. Es besteht auch keine Vorschrift, welche den Regierungsrat verpflichten würde, von einer disziplinarischen Entlassung dann abzusehen, wenn der betreffende Beamte seinen Rücktritt erklärt. Der Entscheid des Regierungsrates erscheint auch sachlich begründet. Der Kläger hat seinen Rücktritt erst erklärt, als er bereits im Amte suspendiert und vorauszusehen war, daß es zu einer disziplinarischen Entlassung kommen werde, sofern das Strafverfahren nichts wesentliches zu seinen Gunsten ergebe. Unter solchen Umständen braucht einem Beamten, der sich eines vorsätzlichen Amtsdeliktes schuldig gemacht hat, nicht gestattet zu werden, der disziplinarischen Entlassung durch einen Rücktritt zuvorzukommen.“

3. Auch die Tatsache jener Eingabe vom 12. August 1943 kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Es wurde bereits ausgeführt, daß jenes Gesuch nicht so sehr die Pensionierung wegen Invalidität, als vielmehr die Zuweisung eines anderen, nach Auffassung des Gesuchstellers leichteren Postens, nämlich eines ambulanten Stellvertreters der Verwalter der Landbezirksgefängnisse, anstrebte. Das jenem Gesuch beigelegte ärztliche Zeugnis bescheinigt denn auch nicht, daß die Krank heit des Gesuchstellers dessen Arbeitsunfähigkeit zur Folge habe. Hätte eine solche Arbeitsunfähigkeit vorgelegen, so hätte ihm wohl auch die neue Aufgabe eines ambulanten Stellvertreters der Verwalter der Landbezirksgefängnisse nicht übertragen werden können. Das Zeugnis bestätigt vielmehr lediglich, daß Jakob Müller seine Berufsausübung durch sein Leiden erschwert werde. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß eine eigentliche Invalidität damals noch nicht Vorgelegen hat. Hätte eine solche vorgelegen, so hätte sich Verwalter Müller zweifellos auch mit dem mündlichen Bescheid der Justizdirektion, daß vorderhand an die Schaffung der neuen Stelle eines ambulanten Stellvertreters der Verwalter der Landbezirksgefängnisse noch nicht gedacht werden könne, nicht abgefunden, sondern sein Gesuch um vorzeitige Pensionierung wiederholt. Aus der Tatsache, daß er dies nicht getan hat, muß geschlossen werden, daß er sich im November 1943 zur weiteren Ausübung des Amtes eines Verwalters des Bezirksgefängnisses Pfäffikon immer noch für fähig hielt und bereit war, es einstweilen weiter auszuüben. Jene Eingabe vom 12. August 1943 kann daher an der Tatsache, daß Verwalter Müller nachträglich den Staatsdienst nicht wegen Invalidität, sondern wegen seiner dienstlichen Verfehlung hat verlassen müssen, nichts ändern.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Das Gesuch des Jakob Müller, ehemaligen Verwalters des Bezirksgefängnisses Pfäffikon, um Zusprechung einer Invalidenrente aus der kantonalen Beamtenversicherungskasse wird abgewiesen.

Es bleibt dem Gesuchsteller überlassen, den Anspruch, sofern er daran festhalten sollte, beim kantonalen Versicherungsgericht einzuklagen.

II. Mitteilung an Jakob Müller, a. Gefängnisverwalter, Pfäffikon/Zch., an den VPOD., Sektion Staatspersonal Zürich, Brandschenkestraße 30, Zürich 1, sowie an die Direktionen der Justiz, der öffentlichen Bauten und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]